

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet, Organisationsgrundlage

- (1) Der Ortsverein führt den Namen "SPD-Ortsverein Korntal-Münchingen".
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsvereins umfasst das Gebiet der Stadt Korntal-Münchingen.
- (3) Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Organisationsstatut), das Statut des SPD-Landesverbands Baden-Württemberg und das Kreisstatut des SPD-Kreisverbands Ludwigsburg haben Vorrang vor dieser Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Für die Parteizugehörigkeit gelten im Übrigen die §§ 2 bis 7 des Organisationsstatuts unmittelbar.
- (2) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 3 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Sitzungen sollen abwechselnd in den Stadtteilen Korntal und Münchingen (einschließlich Kallenberg und Müllerheim) stattfinden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie tritt einmal jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über die Satzung des Ortsvereins,
 2. die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren,
 3. die Wahl der Delegierten zur Kreiskonferenz und zu besonders einzuberufenden Wahlkreiskonferenzen,
 4. die Aufstellung des Wahlvorschlags des Ortsvereins für die Gemeinderatswahl,
 5. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenrevisoren, der Delegierten und der Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion,
 6. die Beschlussfassung über Anträge.

- (3) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal in jedem Quartal einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. auf Antrag des Vorstands,
 2. auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Ortsvereins,
 3. auf Antrag einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Arbeitskreises nach § 6.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt den Termin und den Ort und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Frist von einer Woche.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer / seiner Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für Wahlen gilt § 7.
- (6) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung Beschluss fassen soll, kann jedes Mitglied des Ortsvereins sowie jede Arbeitsgemeinschaft und jeder Arbeitskreis nach § 6 stellen. Sie sollen schriftlich eingereicht werden und einen Adressaten enthalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Ortsverein politisch, organisatorisch und finanziell. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung von Veranstaltungen und von Wahlen. Die / der Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach außen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Kassiererin oder dem Kassierer,
 4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 5. sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern.
 6. der oder dem Vorsitzenden der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion.

Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen aus jeweils verschiedenen Stadtteilen kommen. Die Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion werden,

soweit sie dem Ortsverein angehören, zu den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme eingeladen. Gleiches gilt für die Leiterinnen oder Leiter der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise nach § 6.

- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Jahres für die Dauer eines Jahres. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder sowie bei Rücktritt des Vorstands oder dem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Ortsverein findet die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Tritt der Vorstand zurück, soll er sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend weiterführen.
- (4) Der Vorstand gibt der Jahreshauptversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, wobei die Entlastung der KassiererIn / des Kassierers auf Antrag der Kassenrevisoren gesondert erfolgt. Mit der erteilten Entlastung übernimmt der Ortsverein die Verantwortung für die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- (5) Der Vorstand unterstützt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen nach § 6.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

- (1) Für die Bildung und Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften des Ortsvereins (insbesondere für Arbeitnehmerfragen, der sozialdemokratischen Frauen, der Jungsozialisten sowie der Selbständigen in der SPD) gelten die vom Parteivorstand beschlossenen "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD".
- (2) Zur Verbesserung und örtlichen Sicherstellung der Parteiarbeit in den einzelnen Stadtteilen können für die Stadtbezirke Korntal und Münchingen aus den dort wohnenden Ortsvereinsmitgliedern stadtteilbezogene Arbeitskreise gebildet werden.

Die Leitung des Arbeitskreises soll von einem im jeweiligen Stadtbezirk wohnenden Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Leiterinnen / Leiter der Arbeitskreise haben ein Vortragsrecht in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Die Arbeitskreise können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen (§ 4 Abs. 6). Im Übrigen gelten die für die Arbeitsgemeinschaften geltenden Grundsätze auch für die Tätigkeit der Arbeitskreise.

§ 7 Wahlen

- (1) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD unmittelbar. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Für die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen bildet die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission und bestimmt die oder den Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand soll zu den Wahlen Personalvorschläge vorlegen. Dabei sind die Bestimmungen in der Wahlordnung zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl.
- (5) Die Wahl der Delegierten zur Kreiskonferenz erfolgt nach den Grundsätzen der Listenwahl in geheimer Wahl durch die Jahreshauptversammlung. Nicht gewählte Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl Ersatzdelegierte, soweit dem Rechts- oder Satzungsbestimmungen nicht entgegenstehen.
- (6) Das Wahlverfahren für die Aufstellung des Wahlvorschlags des Ortsvereins für die Gemeinderatswahl bestimmt die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor der Bewerberaufstellung. Dabei soll auf ein ausgewogenes Verhältnis an Bewerberinnen und Bewerbern aus den verschiedenen Stadtteilen geachtet werden. Die Mitgliederversammlung kann auch nicht dem Ortsverein angehörige Bürgerinnen und Bürger der Stadt in den Wahlvorschlag der SPD aufnehmen.
- (7) Die übrigen Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

§ 8 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung des Ortsvereins obliegt der Kassiererin oder dem Kassierer im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden. Sie / er vertritt in Kassengeschäften den Ortsverein nach außen. Im Falle ihrer / seiner Verhinderung übernimmt die / der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied die Kassenführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Die Kassenführung soll halbjährlich, muss aber mindestens einmal jährlich geprüft werden.
- (4) Die Kassiererin / der Kassierer und die Kassenrevisoren haben der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Ein zusammengefasster

Kassenbericht soll den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden.

(5) Im übrigen gilt für die Kassenführung die Finanzordnung der SPD unmittelbar.

§ 9 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sind von der Schriftführerin / dem Schriftführer Beschlussprotokolle zu erstellen. Auf Verlangen sind darin Minderheitsmeinungen aufzunehmen. Die Protokolle sind von der / dem Vorsitzenden auf der nächsten Vorstandssitzung gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied des Ortsvereins kann die Protokolle einsehen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Die Annahme und Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ortsvereins.
- (2) Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung stehen; die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung genau anzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 6. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Jahreshauptversammlung am 1. Dezember 2000 beschlossene Satzung für den Ortsverein Korntal-Münchingen außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins Korntal-Münchingen am 6. Februar 2009 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Korntal-Münchingen, den 06.02.2009



Vorsitzende